

DJK Armada Euchen - Würselen e.V.

Satzung

vom 25. März 2014



----- § 1 -----

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ändert den Namen von "TuS DJK Armada 1920 Würselen e.V." in "DJK Armada Euchen-Würselen e.V."
Er wurde 1920 gegründet, 1934 von den NS-Behörden aufgelöst, am 16. Juni 1950 wiedergegründet und am 1.1.2006 mit der Fußball-Sport-Gemeinschaft Euchen 1966 e.V. verschmolzen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes "Deutsche Jugendkraft e.V." mit Sitz in Düsseldorf, Mitglied des Landessportbundes NW sowie der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit den gleichen Rechten und Pflichten.
Der Verein führt die DJK-Zeichen.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Würselen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.6 Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot.

----- § 2 -----

2. Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Vorstandsmitglieder dürfen pauschale Vergütungen für ihre Tätigkeit erhalten.
Diese Pauschalen können durch den Gesamt- oder jeweiligen Abteilungsvorstand festgelegt werden, dürfen jedoch einen Betrag von € 500,- p.a. nicht überschreiten.
- 2.6 Der Verein fördert den Leistungs- und den Breitensport, er ermöglicht die Ausübung von Leibesübungen und sorgt für die Bestellung geeigneter

- Übungsleiterinnen / Übungsleiter und für ausreichenden Versicherungsschutz und sportärztliche Versorgung.
- 2.7 Zurzeit gilt die Förderung hauptsächlich den Sportarten Fußball, Leichtathletik und Taekwondo.
- 2.8 Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Fairness zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Sportverbänden und Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz
- 2.9 Der Verein beachtet in besonderem Maße die Ziele und Aufgaben des DJK-Verbandes.

----- § 3 -----

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der Ziele und Aufgaben gemäß § 2 anerkennt.
- 3.2 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
- aktive** Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder in der Vereinsführung tätig sind,
- inaktive** Mitglieder, die - ohne sich zu regelmäßiger Sportausübung zu verpflichten - bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
- Ehrenmitglieder** und **Förderer**, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- Die altersgemäße Gliederung der Vereinsjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
- 3.3 Aktive und inaktive Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht in den Organen des Vereins.
- 3.4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss
- c) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand oder an eine Abteilung. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Dauer ihrer Mitgliedschaft entscheidet die jeweils zuständige Abteilung im Rahmen dieser Satzung und der jeweiligen Abteilungsordnung.
- d) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod oder Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden weder Entschädigung für den Verlust seines Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die zuständige Abteilung. Er wird zum Ende der Kündigungsfrist und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam. Beim Austritt von Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Erklärung unterschreiben.

- Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag einer Abteilung und nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstößt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3.5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich:

- a) am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen sowie die Satzung und die Ordnungen der DJK und der Abteilungen zu befolgen,
- b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
- d) bei der Übernahme pädagogischer und leitender Aufgaben sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

----- § 4 -----

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (gemäß § 26 BGB)
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Abteilungen
- e) die Vereinsjugendorganisation

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.1.1 Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab als:

- Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

4.1.2 Zur Mitgliederversammlung gehören der Gesamtvorstand und die über 16 Jahre alten Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreter der DJK sowie der Fachverbände können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

4.1.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen),
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden,
- c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Kassenprüfer,

- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge nach Vorschlag der Abteilungen.
- 4.1.4 Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 4.1.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gesamtvorstand einberufen werden bzw. muss vom Vorstand auf Antrag von 25 % der Vereinsmitglieder oder einer Abteilung einberufen werden.

Für die Mitgliederversammlung gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der regionalen Presse und Aushang in den Schaukästen einzuberufen.
- Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, die den § 4.1.3 a) betreffen, sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen zur Beschlussfassung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, auch bei Wahlen zum Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- Das Vorschlagsrecht bei Wahlen haben die Mitglieder der Mitgliederversammlung und die Gesamtvorstandsmitglieder. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

4.2 Der Vorstand (gemäß § 26 BGB)

4.2.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die / der Vorsitzende,
- die / der 1. stellvertretende Vorsitzende,
- die / der 2. stellvertretende Vorsitzende,
- die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer,
- die Kassenwartin / der Kassenwart.

4.2.2 Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs.2 BGB). Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind nötig, um den Verein nach außen zu vertreten.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen an den Verein brauchen nur an ein Vorstandsmitglied gerichtet zu werden (§ 28 Abs. 2 BGB).

4.2.3 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Er ist zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet und hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen. War die Geschäftsführung satzungs- und ordnungsgemäß, haben die Vorstandsmitglieder einen Rechtsanspruch auf Entlastung.

- 4.2.4 Die / der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie / er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen
- 4.2.5 Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Vorsitzende / den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben und vertreten sie / ihn im Hindernisfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht.
- 4.2.6 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte und insbesondere den Schriftwechsel des Vereins. Sie / er fertigt Einladungen und Protokolle.
- 4.2.7 Die Kassenwartin / der Kasswart führt die Hauptkasse des Vereins. Die Etatplanungen der Abteilungen werden mit der Kassenwartin / dem Kasswart zu Beginn des Geschäftsjahres besprochen.

4.3 Der Gesamtvorstand

- 4.3.1 Zum Gesamtvorstand gehören
- der Vorstand (gemäß § 26 BGB)
 - die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfalle deren Vertreter
 - die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Abteilungen oder im Verhinderungsfalle deren Vertreter
 - die Kassenwartinnen / Kassenwarte der Abteilungen oder im Verhinderungsfalle deren Vertreter
 - die Jugendleiterin / der Jugendleiter
 - der geistliche Beirat
 - die/der Ehrenvorsitzende(n)
- 4.3.2 Die Mitglieder des Vorstandes (gemäß § 26 BGB) werden jährlich von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4.3.3 Die Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen. Sie werden bei ihrer Arbeit unterstützt von den stellvertretenden Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern, den Geschäftsführerinnen / Geschäftsführern, den Kassenwartinnen / Kassenwarten sowie weiteren Amtsträgerinnen / Amtsträgern gemäß der jeweiligen Abteilungsordnung. Die abteilungsbezogenen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Dabei hat die Mitgliederversammlung in begründeten Einzelfällen das Recht, einzelne Personen abzulehnen. Die Ablehnung bedarf einer 2/3-Mehrheit.
- 4.3.4 Die Jugendleiterin / der Jugendleiter steht an der Spitze der Jugendorganisation, der alle Vereinsmitglieder angehören, die noch keine 16 Jahre alt sind. Sie / er wird von der Vereinsjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Dabei hat die Mitgliederversammlung in begründeten Einzelfällen das Recht, eine Kandidatin / einen Kandidaten abzulehnen. Die Ablehnung bedarf einer 2/3-Mehrheit. Die Jugendleiterin / der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand und trägt dafür Sorge, dass die Beschlüsse des Gesamtvorstandes in der Jugendorganisation Beachtung finden.
- 4.3.5 Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er unterstützt den Verein in seinen Bemühungen um religiöse Bin-

- derung und allgemeine erzieherische Aufgaben. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
- 4.3.6 Die/der Ehrenvorsitzende wird gemäß der Ehrungsordnung der DJK Armada Euchen-Würselen e. V. auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
Sie / er ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.
Es gibt keine numerische Beschränkung an Ehrenvorsitzenden, lediglich die Voraussetzungen der Ehrungsordnung müssen erfüllt sein.
- 4.3.7 Der Gesamtvorstand tritt in der Regel quartalsmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 4.3.8 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, gleich aus welchen Gründen, vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, oder konnte ein Amt des Gesamtvorstandes bei den Wahlen nicht besetzt werden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gesamtvorstandes bis zur turnusmäßigen Neuwahl mit der Wahrnehmung der freiwerdenden Aufgaben kommissarisch zu beauftragen.
- 4.3.9 Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen sachverständige Beraterinnen / Berater oder Gäste hinzuzuziehen.

4.4. Die Abteilungen

- 4.4.1 Die Abteilungen regeln den sportlichen und geschäftlichen Verkehr innerhalb der zuständigen Bereiche selbständig. Sie geben sich jeweils eine Abteilungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung verabschiedet wird und von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen ist, wenn sie keine Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die DJK-Satzung enthält.
- 4.4.2 Die Leitung der Abteilungen obliegt den von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählten Abteilungsvorständen. Diese enthalten mindestens folgende Ämter:
die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter
die / der stellvertretende Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter
die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
die Kassenwartin / der Kassenwart
- 4.4.3 Die Abteilungsvorstände sorgen dafür, dass die Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung des Vereins in den einzelnen Abteilungen befolgt bzw. umgesetzt werden.

----- § 5 -----

5. Die Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder, die noch keine 16 Jahre alt sind. Sie sind Mitglieder in der Jugendorganisation des Vereins, die ihre Tätigkeit im Rahmen der DJK-Jugendordnung wahrnimmt. Sie gibt sich eine eigene Ordnung und wählt die Jugendleiterin / den Jugendleiter.

----- § 6 -----

6. Austritt aus dem DJK-Bundesverband

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" und mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Kreisverband und dem DJK-Diözesanverband vorzulegen, ebenso der Austrittsbeschluss. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

----- § 7 -----

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" und mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Frist einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband vorzulegen, ebenso der Auflösungsbeschluss. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Pfarre St. Sebastian zu Würselen und an den Caritas-Verband f. d. Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V., Hermannstr. 14, 52062 Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für den Don-Bosco-Kindergarten, Willibrordstr. 13, 52146 Würselen-Euchen zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungstext, der die bisherige Satzung des Vereins vom 28. März 2006 ersetzt, wurde laut Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Vereins am 18. März 2009 und am 24. März 2010 zu Würselen angenommen. Er tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Würselen, den 25. März 2014

gez. K. Gülpen

gez. F. Pongs

.....

.....

(K. Gülpen, 1. Vorsitzender)

(F. Pongs, Geschäftsführer)